

dringend erforderlich ist, eine einstweilige Anordnung zu erlassen.

3. Wird im einstweiligen Anordnungsverfahren dem Antragsgegner aufgegeben, Sachen an den Antragsteller herauszugeben, ist es nicht möglich, ihm ein Zwangsgeld für den Fall anzudrohen, daß er dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Leistet der Antragsgegner nicht, sind ihm nach Einleitung der Vollstreckung gemäß § 127 ZPO die herauszugebenden Sachen wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

4. Wird eine einstweilige Anordnung vor Einreichung einer Klage erlassen, ist die Frist zur Klageerhebung verhältnismäßig kurz zu bemessen. Da aus einstweiligen Anordnungen bereits vor Rechtskraft und Zustellung vollstreckt werden kann, ist es nicht erforderlich, den Beginn der Frist für die Erhebung der Klage vom Eintritt der Rechtskraft abhängig zu machen.

5. Hat eine einstweilige Anordnung infolge Fristablaufs ihre Wirksamkeit verloren, kann ein angedrohtes Zwangsgeld nicht mehr auferlegt werden.

OG, Urteil vom 29. August 1978 - 3 OFK 39/78.

Die Prozeßparteien sind rechtskräftig geschieden. Über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens wurde dabei nicht entschieden. In der Folgezeit haben die Beteiligten vergeblich versucht, sich hierüber außergerichtlich zu einigen. Der Antragsgegner hat sodann in Abwesenheit und ohne Zustimmung der Antragstellerin Gegenstände des gemeinsamen Eigentums aus der Ehe- wohnung weggebracht.

Das Kreisgericht hat mit Beschluß vom 16. September 1977 dem Antragsgegner antragsgemäß im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die von ihm weggebrachten Gegenstände innerhalb von zwei Wochen in die Ehe- wohnung zurückzubringen. Für den Fall der Zuwider- handlung hat es ihm ein Zwangsgeld angedroht. Ferner wurde bestimmt, daß die einstweilige Anordnung ihre Wirksamkeit verliert, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses Klage gemäß § 39 FGB erhebt. Die einstweilige Anordnung ist der Antragstellerin am 29. September 1977 zugestellt worden.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Kreis- gericht mit Beschluß vom 5. Dezember 1977 die einstweilige Anordnung wieder aufgehoben und den Antrag der An- tragstellerin abgewiesen.

Der gegen diesen Beschluß eingelegten Beschwerde der Antragstellerin hat das Bezirksgericht mit Beschluß vom 23. Januar 1978 stattgegeben und den Beschluß des Kreis- gerichtes aufgehoben. Hierzu hat es im wesentlichen ausgeführt: Da eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung über das gemeinsame Eigentum und Vermögen der Pro- zeßparteien noch ausstehe, habe der Antragsgegner gemäß einstweiliger Anordnung vom 16. September 1977 die darin bezeichneten Gegenstände in die ehemalige Ehe- wohnung zurückzuschaffen. Da der Antragsgegner dieser Verpflichtung nicht nachkam, hat ihm das Kreisgericht ein Zwangs- geld auferlegt. Hiergegen hat der Antragsgegner Be- schwerde erhoben. Er hat diese damit begründet, daß die Voraussetzungen für die Auferlegung eines Zwangsgelds nicht gegeben seien. Die einstweilige Anordnung vom 16. September 1977 habe am 29. Dezember 1977 ihre Wirk- samkeit verloren, weil bis dahin von der Antragstellerin keine Klage auf Vermögensauseinandersetzung erhoben worden sei.

Das Bezirksgericht hat die Beschwerde des Antrags- gegners mit Beschluß vom 24. April 1978 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Erst durch den Beschluß vom 23. Januar 1978 sei die einstweilige Anordnung des Kreisgerichts rechtsverbindlich geworden. Demzufolge be- ginne die Frist von drei Monaten für die Klageerhebung ab diesem Tage zu laufen. Die Wirksamkeit der einst- weiligen Anordnung habe sich demnach bis zum 23. April 1978 erstreckt. Die Zahlung eines Zwangsgelds sei am

6. April 1978, also zu einer Zeit angeordnet worden, als die einstweilige Anordnung noch in Kraft gewesen sei. Un- beachtlich sei, wenn in der einstweiligen Anordnung fest- gelegt worden ist, daß die Frist von drei Monaten mit Zustellung des Beschlusses in Gang gesetzt werde. An die

Zustellung eines bis dahin nicht wirksamen Beschlusses könnten keine Rechtsfolgen geknüpft werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts vom 24. April 1978 richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es unzulässig ist, durch eigenmächtiges Verhalten eines Ehegatten die Auf- lösung der Vermögensgemeinschaft herbeiführen zu wol- len, wenn hierüber keine einverständliche Regelung zu erzielen war. Die Handlungsweise des Antragsgegners war widerrechtlich und daher nicht zu billigen. Er hatte die Möglichkeit, bei Gericht gemäß § 39 FGB ein Verfahren einzuleiten. Seine Eigenmächtigkeit hat zur Folge, daß er sich in dem nunmehr anhängigen Vermögensauseinander- setzungsverfahren nicht auf die Jahresfrist des § 39 Abs. 3 Satz 2 FGB berufen kann, soweit es Sachen betrifft, die er unrechtmäßig in seinen Besitz gebracht hat.

Zum anderen ist zu beachten, daß mit Hilfe einer einst- weiligen Anordnung die Vermögensverteilung weder vorbereitet noch vorweggenommen werden kann (vgl. H. Latka/G. Borkmann in NJ 1970, Heft 7, S. 205 ff.). Hinsichtlich des gemeinsamen Eigentums können im Wege einer einstweiligen Anordnung nur vorübergehende Rege- lungen über Besitz- und Nutzungsrechte an bestimmten Gegenständen getroffen werden. Um einem solchen Antrag stattgeben zu können, muß neben anderem ein dringendes Bedürfnis für eine einstweilige Regelung gegeben sein.

Der Umstand, daß ein Ehegatte Sachen des gemeinsa- men Vermögens ohne Einverständnis des anderen in sei- nen Besitz gebracht hat, reicht im allgemeinen nicht aus, die Dringlichkeit für den Erlaß einer einstweiligen Anord- nung für gegeben anzusehen. Vom Antragsteller ist z. B. auch glaubhaft zu machen, daß er die betreffenden Sachen zur eigenen Nutzung unbedingt benötigt oder zu befürch- ten ist, der andere Ehegatte könne in unzulässiger Weise über dieselben verfügen. Im Einzelfall kann es sich als unzweckmäßig erweisen anzuordnen, daß ein Ehegatte an den anderen bestimmte Sachen herauszugeben hat. Das trifft z. B. zu, wenn letzterer u. U. diese Sachen im Klage- verfahren zu Alleineigentum erhalten hat und damit eine Herausgabepflicht des Antragstellers entstehen könnte. Gerade wenn es sich um einstweilige Anordnungen über die vorläufige Nutzung oder den Besitz am gemeinsamen Eigentum und Vermögen handelt, ist es geboten, mündlich zu verhandeln (§ 16 ZPO).

Im vorliegenden Verfahren war über viele Einzelposi- tionen zu befinden. Auch hatte die Antragstellerin die Erhebung einer Klage in Aussicht gestellt. Die Einleitung eines Vermögensauseinandersetzungsverfahrens wäre unter den gegebenen Umständen sofort möglich und auch gebo- ten gewesen. Das Kreisgericht hat das nicht erkannt und seine einstweilige Anordnung schematisch, ohne die in diesem Fall erforderliche mündliche Verhandlung erlassen. Auch das Bezirksgericht ist in seinem Beschluß vom 23. Ja- nuar 1978 auf diese Problematik nicht eingegangen, obwohl hierzu Anlaß gegeben war.

Der Beschluß des Kreisgerichts war deshalb, soweit es das Herausgabeverlangen betrifft, nicht zutreffend. Er wurde mit Beschluß vom 5. Dezember 1977 wieder aufge- hoben. Das Kreisgericht kam nunmehr zu der Auffassung, daß es dem Antrag der Antragstellerin an der Dringlich- keit mangle und die Eigentumsverhältnisse im Verfahren nach § 16 ZPO nicht geklärt werden könnten. Auch diese Entscheidung hat das Kreisgericht ohne vorherige münd- liche Verhandlung erlassen. Eine solche wäre jedoch auch in diesem Fall geboten gewesen. Das Kreisgericht hätte hier Gelegenheit gehabt, auf den Zweck und die Möglich- keiten einer einstweiligen Anordnung hinzuweisen. Hierzu lag auch deshalb besondere Veranlassung vor, weil der umfangreiche Vortrag der Beteiligten darauf schließen ließ, daß sie die Vermögensauseinandersetzung im Verfahren